Zeitschrift: Urkundio: Beiträge zur vaterländischen Geschichtsforschung,

vornehmlich aus der nordwestlichen Schweiz

Herausgeber: Geschichtsforschender Verein des Kantons Solothurn

Band: 2 (1895)

Heft: 1: Die Grafen von Froburg : ein Beitrag zur urkundlichen Geschichte der

Schweiz

Artikel: Die Grafen von Froburg : ein Beitrag zur urkundlichen Geschichte der

Schweiz

Autor: Winistörfer, Urban / Fiala, F.

Kapitel: 13: Waldenburgische Linie: Graf Hermann, Abt von St. Urban (1320-

1367) und Graf Johann (1320-1366), die letzten Froburge

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-320753

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 16.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Volmars Gemahlin, wenn die Angabe nicht gänzlich unrichtig, einem andern Hause angehört haben muß.

13. Graf Hermann, Abt von St. Urban (1320—1367) und Graf Johann (1320—1366), die letten Frohunge.

Bereint handeln die beiden Brüder Johann und Hermann Grafen von Frodurg, wie sie 1320¹) den Pfarrsatz der Kirche zu Bannwyl²) dem Kloster Schönthal schenken, zum Heil ihrer Seelen, besonders der Seele weiland Graf Volmars von Frodurg ihres Vaters³). Als Kast vögte aber des Stistestreffen um die nämliche Zeit die beiden Brüder eine Uebereinkunst mit dem Propste und dem Convent daselbst, daß von nun an die Zahl der Nonnen (Monialium) 16 nicht übersteigen sollte, an die Stelle einer abgegangenen jeweilen eine andere gewählt werde, abwechselnd, durch den Grafen von Frodurg nämlich die erste, durch den Convent die zweite und sosort dieser Kehrordnung nach⁴), welscher Aft gleich jener Schenkung an das Kloster 1336 durch Bischof And Kapitel des Hochstistes von Basel bestätigt wurde.

Wahrscheinlich von einer Fehde her, aus Graf Volmars Zeit, war es, daß im obigen Jahre 1320 noch die Brüder Froburg Hugen von Hasen burg den Quartzehnten zu Densingen für 8 Mark Silbers verpfändeten, des Schadens wegen, den Hugo's Sohn, Ulrich, in ihrem Dienste empfangen hatte⁵). Nicht umsonst aber war die erkleckliche Gabe der beiden Grafen an das Gottes=haus St. Urban 1322, des Kirchensates nämlich zu Niederbipp, der zu ihrem dortigen Freihof gehörte; die Urkunde davon, zu Wynau ausgestellt, ist von St. Johannes des Täusers Tag bemeldeten Jahres⁶). Denn in den friedlichen Mauern des wohl-

¹⁾ Urf. Schönthal 1320 Nov. 19, im Sol. Woch. 1824, 560.

²⁾ Bawyl jest Bannwyl, am linken Aarufer bei Aarwangen.

s) et præcipue animæ felicis recordationis quondam Volmari Comitis de Froburg, patris sui.

⁴⁾ Urf. Schönthal 1320 Christm. 15, abg. im Sol. Woch. 1824, 562.

⁵⁾ Urf. zu Balztal 1320 Jänner 17, im Sol. Woch 1822, 493, und ebend. 1813, 317.

⁶⁾ Urf. 1322 Juni 24, im Sol. Woch. 1826, 238; Acta mon. S. Urbani II, 193.

ausgestatteten Klosters sollte Graf Hermann, weltlichen Ehren sich entziehend, einem beschaulichen Leben sich widmen. Doch auch hier sehlte es nicht an irdischem Getriebe, an kleinlichen Jänkereien, selbst um gottesdienstliche Dinge, wie der Zwist mit dem Kirchsherrn und den Pfarrgenossen zu Fulenbach, des Deles wegen, welches das Kloster zu einem Kirchenlichte) zu liesern hatte; es handelte sich nämlich um die Frage, ob zu dieser Lampe so viel Del zu liesern sei, daß das Licht Tag und Nacht brennen könne, wie Fulenbach behauptete, oder nur zu einem Nachtlichte. Nach langem Hin= und Hergeschreibe zwischen dem nunmehrigen Abte, Graf Hermann von Froburg und seinem Convente und der Gegenpart, kam endlich 1357 am St. Johannes Abend eine Nebereinkunft zu Stande, wonach das Kloster sich verpstichtete, jährlich in zwei bestimmten Terminen 9 Maaß Del Zosinger Mäß abzuliesern²).

Wichtiger in ruraler Beziehung mochte ber Rechtshanbel sein, ben Abt Hermann und sein Convent mit dem Freien Gershard von Utzingen, der Wässerung aus der Langeten wegen, zu führen hatte, den nach mehrjähriger Dauer des Abtes Brusder Graf Johann von Froburg 1358 zu Zofinsgen durch Schiedsspruch endlich beilegte, indem darin der Lauf der Langeten von nun an bestimmt wurde, deren Wasser Utzingen dem Kloster St. Urban zu eigenem Gebrauche entzogen und aus dem rechten Teich entführt, wo das Kloster seine Blänen (Reiben), Sägen und Möhlen hatte. Graf Johann von Frodurg sprach als Obmann der vier von beiden Parteien ernannten Schiedsrichter; unter den Zeugen aber bemerken wir Ulrich von Schäppelon, Vogt zu Froburg³), was den Fortbestand dieser Burg vermuthen ließe, die in dem großen Erdbeben von 1356 eingestürzt sein soll; indeß läßt sich unter der Betitelung auch

1) Oleum unius lampadis ecclesiæ.

²⁾ Urt. 1357 Juni 23: Archiv St. Urban; Acta mon. S. Urbani III, 54; abg. im Sol. Woch. 1823, 474.

³⁾ Urf. Zofingen 1358 Winterm. 12. Archiv St. Urban in Actumon. S. Urbani III, 53 ff.; abg. im Auszug bei Herrgott III, n. 813, oder Geneal. Habsb. II, 698.

das Umt eines Verwalters dortiger Herrschaft denken. Uebrigens wissen wir schon, daß seit 1307 Veste und Herrschaft Froburg infolge getroffenen Kaufes den Grafen von Neuenburg-Nidau ansgehörte.

Den Klosterbrüdern zu St. Urban mochte vielleicht die Bermehrung der gottesdienstlichen Verrichtungen und Andachtsübungen nicht sehr erwünscht sein, womit ihr Abt, Hermann von Fro= burg, eine Bergabung bedingte, die er 1358 in der Octave von Maria Himmelfahrt dem Kloster machte, von 100 Goldgulden Florenzer Gewicht1) nämlich, zum Ankauf von Grundstücken für ben Fundus der Kleiderei2), damit fürderhin die Mönche des Hauses besser versehen werden könnten mit Gewändern3) zum Dienste und zur Danksagung Gottes. Dabei aber verordnet der Geber: "Um Gott dafür zu banken, sollen die Brüder jede Woche am Montag nach vollendeter Feier der üblichen Jahrzeiten vor der von Uns in der Kirche erbauten Kapelle zusammenkommen, hier bemüthiglich und andächtig die Antiphone austimmen: Salvator mundi salva nos! dazu den Vers: Orate pro nobis omnes sancti, und die Collecte: Omnipotens sempiterne Deus, qui vivorum et mortuorum etc.4). Damit aber der Anordnung fort= dauernde Folge gegeben werde, sollen gegenwärtiger Schrift die Namen aller derjenigen beigefügt werden, die bei der Handlung anwesend waren"5).

Nach dieser frommen Stiftung verschwindet Abt Hermann von Froburg aus der Urfundenwelt, obgleich er mehrere Jahre noch fortlebte und erst 1367 sein Lebensende erreicht zu haben scheint, in welchem Jahre Johann III., genannt Kolb, als Hermanns Nachfolger in der Abtei von St. Urban erscheint⁶).

i) ponderis de Florentia.

⁽²) officium vestiarii.

⁸) Cucullis.

⁴⁾ Neber Jahrzeite solcher Art oder wöchentliche Gebete in Klöstern, siehe Herrgott: De veteri disciplina monastica. Præs. § V. p. 52.

⁵⁾ Urf. St. Urban 1358 Aug. 22. Archiv St. Urban; Acta mon. S. Urbani III, 50 f.; abg. bei Herrgott, Geneal. II, 695.

⁶⁾ Leu Lexicon A. 657. [Als Abt Hermann's Todestag gibt das Jahrzeitbuch von St. Urban Weinmonat 19 an; f. Geschfrd. XVI, 17. D. H.]

Als der einzige Bruder dem geistlichen Stande sich widmete und in die stillen Mauern eines Klosters sich zurückzog, blieb es dem Grasen Johann von Froburg allein überlassen, im öffentslichen Leben, im Weltgetümmel die Ehre seines Namens und Stammes aufrecht zu erhalten und zu behaupten. Und wirklich lernen wir in ihm einen Mann kennen, der durch Biedersinn und vorzügliche Klugheit in Führung von Staats= und Rechtsgeschäften allgemeine Achtung und Zutrauen sich erworben zu haben scheint. Durch ihn, wäre er mit Nachkommen gesegnet gewesen, hätten die gelähmten Fittige des Frodurgischen Adlers neuen Ausschwung ershalten können.

Da in jener Schuldschrift vom Jahr 1318, zu Gunsten ber Brüder von Ramstein, Graf Volmar von Froburg seines Sohnes hanmann als Mitwirkenden und Zuftimmenden gedenkt, fo hatte er wohl damals schon das Alter der Volljährigkeit erreicht. Bestimmter aber geht dieses aus dem Umstande hervor, daß 1319 Graf Johann von Froburg der Frau Elisabeth von Bechburg, Markwarts Chefrau, zum Beistand verordnet wurde, um solche bei einer gerichtlichen Fandlung zu vertreten¹). Was er nach seines Vaters Tode gemeinschaftlich mit Hermann, seinem Bruder, verhandelt, ist oben angeführt worden. Nicht erwünscht mochte es dem Grafen Johann und andern Herren des Buchsgaues gewesen sein, als Graf Rudolf von Falkenstein von Geldnoth oder Aerger über das erlittene Miggeschick angetrieben, 1324 dem Herzog Lüpold von Desterreich um den Preis von 100 Mark Silbers bas Besatzungsrecht im Schlosse Falken stein, seinem Lehen von Froburg, einräumte, und so das mächtig um sich greifende Haus in der Landgrafschaft festen Fuß fassen ließ2). Ein solches Recht haftete nicht auf der alten Bechburg, ebenfalls im Balsthale, als im folgenden Jahre 1325 Graf Rudolf Thurm und Burg sammt Zubehörde an Graf Johann von Froburg und

¹⁾ Urf. 1319 Mai 14, gegeben zu Balztal, im Soloth. Woch. 1822, 491.

²⁾ Von Ary, S. 86; Urf. Solothurn 1324, deren wirklichen Bestand Sol. Woch. 1820, 49. bezweifelt.

Rudolf von Nidau aufgab, von denen er sie zu Lehen ge= habt, um selbige mit des lettern Herrn Bewilligung dem be= scheibenen Manne herrn heinrich von Ifenthal, Ritter, um 500 Pfund alter Pfenninge zu verkaufen, mit Inbegriff der im Briefe bezeichneten leibeigenen Leute zu Haldenwank (Holderbank)1). Un jener alten Bechburg besaß aber Graf Johann von Froburg noch für sich einen Antheil, den hintersten Theil der Burg nämlich; diesen verkaufte er 1336 dem= selben Ritter von Zenthal, dazu die Mühlen zu Haldenwank und zu Wolfwyl, das Gut zu Bärenwyl, das Jungholz daselbst, bavon man die Landgarbe gibt, die Zehnten zu Halbenwank, Twing und Bann, Holz und Feld und alle die Leute zu Haldenwank mit Namen (13 an der Zahl) und deren Weiber und Kinder; die Leute und die Zehnten jedoch nur für rechtes Lehen von Uns, die Burg und Mühlen aber, sammt Gerichten, Gehürsten und Gereuten, Häusern u f. w., wie es unfer Bater an sich gebracht hat, mit voller Herrschaft für rechtes, freies, lediges Eigen zu haben und zu nießen, Alles um den Preis ber 130 Mark Silbers Basler Gewicht²).

Von Graf Rudolf von Nidau, seinem Oheim, hatte hingegen Graf Johann von Froburg die jenem aus der Hinterlassenschaft der erloschenen Zosinger Linie zugekommene Herrschaft von zu haft Bipp sammt Wietlispach, Erlinsburg (?), und allen übrigen Zubehörden, erhalten; aus welchem Anlasse oder unter welchen Bedingungen ist nicht gesagt, bloß wird jener Gift (Gabe) in einer Urkunde vom Jahr 1327 gedacht, worin Graf Johann von Froburg seinem Oheim Graf Rudolf von Falkenstein den 10 Schuposen im Twing und Bann zu Oberdipp, die Graf Rudolf von Neuendurg Herr zu Nidau, sein Oheim, ihm für Eigen gegeben unter Verdindlichkeit des Grafen von Falkenstein, ihm, dem Geder, zu dienen mit Leuten, mit Gut und mit seinen

¹⁾ Urf., 1325 Mai 10 zu Falkenstein in der Clusa, Sol. Woch. 1830, 668 ff.

²⁾ Urf. Balsthal 1336 Horn. 21, Sol. Woch. 1830, 670 ff.

Vesten. Die Urkunde stellt Graf Johann von Frodurg zu Waldensburg auf dortiger Veste aus am 29. Juni 1327¹).

Mit dem durch gemeinschaftlichen Besitz nahe verbundenen Haupt Graf Johann von Frodurg in freundlichem Vernehmen gelebt zu haben. Ueberzeugenden Beweis davon sinden wir in spätern Ereignissen; aber schon früher lassen einzelne Umstände uns solches vermuthen, wie jene Abtretung der Herrschaft Bipp, auch derzeuige, als 1329 und 1330 die Gräsin Margarethaft Von Straßberg, Dtto's Wittwe, aus einem Zweige des Neuenburgischen Hauses, vor offenem Gerichte zu Solothurn den Grasen Johann von Froburg zum Vogte ausprach, sie zu verbeisständen in den Atten, worin dieselbe zu Gunsten Margaretha's von Wolhusen, Gemahlin ihres Sohnes Graf Imers von Straßberg, auf gewisse Pfandrechte gegen ihn verzichtete²).

Allein auch kriegerische Anstalten beschäftigten den Grafen Johann. Als 1331 der Bischof von Basel, Johann Senn von Münsingen, auf die Mahnung der Berner mit 60 Helmen gegen den Grasen v. Kyburg zog, war mit ihm nebst andern Vasallen auch Graf Johann von Froburg, und in dessen Gesolge Günther von Eptingen. In Vereinigung mit den Bernern und deren übrigen Verbündeten wurde die Belagerung der sesten Burg im Passe Gümminen unternommen, und durch die Kraft des Verznischen Wurfzeuges dieselbe erobert und zerstört, wodurch der Zweck des Feldzuges erreicht war³). Um eben diese Zeit zog aber Graf Johann auch der Stadt Solothurn zu Hülfe gegen Götz von Wildensstein, dessen Schloß bei Bubendorf im Sißgau niedergerissen wurde⁴).

¹⁾ Douftag nach St. Johann, Urf. im Soloth. Woch. 1824, 517; und 1820, 50.

²⁾ Urfunden, Solothurn 1329 Horn. 18 u. 1330 Dec. 8; abg. im Sol. Woch. 1829, 71, und 1826, 301. — Mit Imer erlosch dieser Zweig ber Straßberg, dessen noch übrige Güter die Ridauische Linie erbte, vrgl. Steck, Hist. geneal.

³⁾ Tichachtlan. Bruckner, S. 1443. Müller II, L. 2, c. 1, S. 100.

⁴⁾ Von Ary, S. 89; Götz von Wildenstein fiel 1333 in einem Gesechte gegen die Berner bei Burgdorf. Tschudi, Chron.; Müller II, L. 2, c. 1, S. 102.

Allein, für größere Fürsten wie für kleinere Dynasten waren solche Züge immerhin kostbar, der Aufwand bei den beschränkten Finanzmitteln selbst brückend, besonders wenn Rüstungen, wenn Pferde verloren gingen, Reisige entschädigt werden mußten. ches war bei dem Zuge vor Gümminen der Fall gewesen mit Günther von Eptingen, dem Graf Johann wegen mangelnder Baarschaft 1334 den Zoll zu Waldenburg verpfändete, um da= burch ihn schadlos zu halten für die Pferde, die er in des Grafen Dienste eingebüßt hatte1). Doch andere Bedürfnisse mögen es ge= wesen sein, wodurch sich Graf Johann von Froburg 1332 veran= laßt fand, bem Grafen Rudolf von Nidau die Burg Erlinsburg in der Herrschaft Bipp zu verpfänden, mit den dabei liegenden Häusern ber Sennen und Zuber, und die Dörfer Niederbipp, Wald= kilch, Walaswyle, Wölflinsberg, Walben, Hohenhäusern, mit allen bazu gehörigen Rechten, — Alles um 800 Pfund Baster Münze, boch mit dem Geding, an gewöhnlicher Steuer ab den Leuten und der Burghut nicht mehr zu nehmen, als 80 Pfund Pfenning, die bisher Runo von Soppensee gegeben. Der Abgang an Ertrag ber Güter von Brand und Orlons (Kriegs) wegen soll nicht auf die 800 Pfund geschlagen werden2).

Bei dem brüderlichen Verhältnisse, worin Graf Johann von Froburg mit Hermann, dem Mönch und spätern Abte von St. Urban, stand, ist es sich um so weniger zu verwundern, daß er gleich seinen Vorsahren diesem Gotteshause sich gutthätig zeigte, eine Huld, die den einstigen Frodurgischen Reichthum noch um werthvolle Reste brachte. Bereits vor vierzehn Jahren³) hatte dersselbe, zugleich mit seinem Bruder Graf Hermann von Frosburg, nicht nur den Pfarrsat von Niederbied und von Frosburg noch eine daselbst gelegene Schupose an St. Urban vergabt, und diese Vergabung von der bischössichen Officialität von Basel

¹⁾ Urf. 1334 Winterm. 7, bei Brudner, S. 1443.

²⁾ Urk. Wietlisbach 1332 Christm. 1, abg. im Soloth. Wochenbl. 1826, 41.

³⁾ Urf. Wymnenowe (Whnau) am 1. Henm., St. Urban am 19. Heum., und Bajel am 24. Henm. 1322 Archiv St. Urban; abg. Sol. Woch. 1826, 238.

gutheißen und fertigen laffen. Nun, im Jahr 1336, verkauft und übergibt Graf Johann demfelben Klofter sein Gigen (allodium), ben Herrenhof zu Hägendorf, Wibbumsgut1) genannt, mit allen feinen vielen Zugehörungen, Schuposen, Gütern, Besitzungen, Gerichtsbarkeiten und Rechten, in Wiesen, Feldern, Medern, mit Ginschluß derjenigen Rechte, welche, auch ohne besonders benannt zu werden, zur Gefammtheit gehören2). Der Kauf geschah um die Summe von 170 Mark Silbers Baster Gewicht, welche der Verkäufer, unter Versprechen der Gewährleiftung (Warandia), empfangen zu haben mit Unterschrift und Siegel bezeugt3). Zwei Dinge muffen hier auffallen, zuerft daß in der Urkunde über diesen Bertrag zwi= schen dem Grafen und dem Gotteshause von dem Patronats= recht keine Erwähnung geschieht; es wurde vielleicht absichtlich verschwiegen und unter ben nicht benannten Rechten ver= standen; sodann daß biese Verhandlung, welche als Kaufvertrag beurkundet wird, bei der rechtskräftigen Fertigung als Schenkung und Vergabung erscheint. Denn wenige Tage nach Ausfertigung obigen Kaufaktes urkundet4) die bischöflich=baselsche Officialität : daß vor ihr erschienen sei der Jungherr Johannes Graf von Froburg einerseits, und beffen Bruder Hermann, Monch von St. Urban, Namens dieses Klosters, andererseits, und daß besagter Graf Johannes zum Seelenheil für sich und seine Voreltern und aus Zu= neigung zu seinem gegenwärtigen Bruder demselben Gotteshause übergeben und geschenkt habe (donaverit inter vivos) den Hof zu Hägendorf mit allen seinen Zubehörden, und dabei besonders ben Rirchensatz zu Hägendorf. Die Urkunde siegelt der Official und Graf Johann. —

Sofort wurde auch von dem Bischof Johann (Senn von Münsfingen) von Basel, im Beisein und mit Einwilligung seines Dom=

¹⁾ curiam seu curtim dictam widdumsgut.

²⁾ nec non juribus, quæ etiam non nominata in universitate transeunt.

³⁾ Urk. 1336 Christm. 10. Archiv St. Urban; abgebruckt Sol. Woch. 1824. 34.

⁴⁾ Urf. Bajel 1336 Christm. 14. Archiv St. Urban; abg. im Sol. Woch. 1822, 499.

capitels mit dem Kloster St. Urban vereinigt und ihm einverleibt die gerade unbesetzte Pfarrkirche zu Hägendorf, deren Pfarrsatztemselben der edle Jungherr Johannes Graf von Frodurg, Basall des Bischofs von Basel, gesetzlich und vollständig vergadt habe; dabei soll dem jeweiligen Leutpriester, den das Kloster vorzuschlagen habe, nicht bloß das disherige Pfarreinkommen ungeschmälert versbleiben, sondern dasselbe um jährlich vier Malter Dinkel und zwei Malter Haber nebst einem Theile Hanszehnten vermehrt werden; alle übrigen Früchte und Einkünste der Kirche möge das Gottessbaus fortan zu seinem Gebrauche zu Handen ziehen.).

Auf diese Weise kam der Frodurgische Herrenhof mit seinen beträchtlichen Besitzungen und Rechten, mit Einschluß des Kirchensatzes zu Hägendorf an das Kloster St. Urban. — Der rechtszülltige Vertrag hatte zwar vor der Welt den Anstrich einer Vergabung, war aber in Wirklichkeit, und considentiell unter den Contrahenten, ein Verkauf, wie denn auch Graf Johann im solzenden Jahre in Olten nochmals mit Brief und Siegel bezeugt: "daß er gar und gänzlich berichtet und gewähret sei von Abt und Convent des Gotteshauses von St. Urban für die hundert und siebenzig Mark guten löthigen Silbers, Baslergewichtes, die sie ihm schuldig waren um das Widdungut, darin der Kirchensatz gehört zu Hägendors"). Der Graf mochte des Geldes bedürfen und wollte es nicht weiter bekannt werden lassen. Er blieb dabei zugleich ein Wohlthäter des schon öfter begünstigten Klosters³).

Durch ein wichtiges Ereigniß eröffnete sich aber jetzt dem Grafen Johann eine Bahn höherer politischer Wirksamkeit, die seinem Lebenslause größeres historisches Interesse verleiht. Bei der engen Verbindung, worin derselbe mit dem Grafen Rudolf von Nidan

¹⁾ Urk. Basel 1336 Christm. 17, mit den Siegeln des Bischofs, des Domdecans und des Capitels. Archiv St. Urban; abg. im Sol. Woch. 1824, 36.

²⁾ Urk. Olten 1337 April 5. Archiv St. Urban; abg. im Sol. Woch. 1824, 38.

³⁾ Kirchensat, Widdum und Quartzehnten mit Zubehörde kamen später kaufst und vergleichsweise an die Stadt Solothurn. Urk. Montags vor Herrensfastnacht 1546, im Soloth. Woch., 1824, 49.

stand, ist kaum zu bezweifeln, daß auch der Graf von Froburg bem Rufe gefolgt sei, den jener an alle seine Freunde, Bundes= und Standesgenossen erließ, in den Kriegen gegen die Berner ihm beizustehen; daß bemnach Graf Johann der Belagerung von Laupen und der darauf folgenden, für die verbündeten Dynasten so unglücklichen Schlacht beigewohnt habe, obschon seines Namens unter den 700 gekrönten Helmen des Nidauischen Heeres nicht gedacht wird. Wenn aber ein gleichzeitiger Schriftsteller einen Grafen von Froburg irrig unter die Todten gählt1), so läßt doch eine solche Angabe die Vermuthung zu, daß eine Person vieses Namens wirklich anwesend gewesen sei, was in solchem Falle nur allein unser Graf Johann, der einzige wahrhafte Sprößling seines Stammes sein konnte. Wäre aber auch kein Froburger dem Grafen Rudolf von Nidau an dessen Todestage zur Seite geftanden, so bethätigte sich doch des Grafen Johann freund= schaftliche Gesinnung für den Erschlagenen durch den wirksamen Antheil, den er am Schicksale seiner hinterlassenen Söhne nahm. Im ritterlichen Sinne eines Zeitalters, das wir öfters ein barbarisches nennen, war es, daß eben dem Kaftlan Rudolf von Erlach, Nibauischem Dienstmann, der mit seines Herrn Urlaub den Bernern zugezogen und sie bei Laupen zum Siege geführt hatte, daß eben diesem Manne von den Verwandten die Vormundschaft und Pflege ber jungen Grafen von Nidan anvertraut wurde, unter Leitung eines Familienrathes, der unter seinen drei Gliedern den Grafen Johann von Froburg gahlte. Mit Rath und von Beigen ber hohen Herren Graf Eberhard von Kyburg, Landgraf zu Bur= gunden, Graf Beter Herr zu Narberg und Graf Johannes von Froburg, schließt Rudolf von Erlach, Ritter, Bogt und Pfleger der edeln Herren Graf Rudolfs und Graf Jakobs von Neuenburg, Herren zu Nidau, im Augustmonat 1343 eine völlige Richtung ab2), mit Schultheiß, Rath und Burgern der

1) Chronicon Monachi Vitodurani.

²⁾ Durch Bermittlung der Königin Agnes von Ungarn im Kloster Königssfelden hatte 1340 Aug. 9 eine vorläufige Sühne zwischen den kriegens den Parteien stattgefunden. Lichonowsky III, 275.

Stadt Bern, um alle zwischen beiden Theilen bis dahin obgewalteten Streitigkeiten; allfällig vorkommende Mißhellen sollten durch beidseitig ernannte Schiedsleute bespruchet werden, worunter auch wieder Nidauischer Seits Graf Johann von Froburg benannt wird. Eben dieser mit seinen zwei Mitrathen und dem Ritter Rudolf von Erlach besiegelt die Urkunde des abgeschlossenen Vergleiches. Nicht genug an dem Friedensvertrage, follte damit noch ein Bündnif mit Bern verbunden werden, insofern die mit letterm im Krieg begriffene, den Grafen von Nidau von ihrem Vater her befreundete Stadt Freiburg folches zugäbe; weßhalb bie beiden Brüder von Nibau, ebenfalls unter dem Siegel ihrer drei Verwandten von Kyburg, Aarburg und Froburg eine Ver= pflichtung ausstellten, am 23. August¹) 1343, obwohl noch minder= jährig; denn seither erst kam der ältere Bruder Graf Rudolf zu feinen Tagen, wo er dann am 8. August 1345 zu München= buchsee bei Bern, in Gegenwart seiner lieben Oheime, Graf Eber= hards von Kiburg und Graf Johanns von Froburg, vieler anderer Freien, Ritter und Junker, den Vertrag von 1343 förmlich beschwor, ihn zu halten und zu beobachten nach allem seinem Inhalt2).

Früher schon, 1342, hatte Graf Hans von Froburg für seine Mündel die verwandtschaftliche Vorsorge getroffen, daß er den Grasen Rudolf und Jakob von Nidau zu recht em Mann lehen verlieh, Leute und Güter im Balsthaler Thale, Twing und Bann und Gerichte, die Hochgebirge, die Wildbänne, Erzgruben, die Kirchensätze zu Mümliswyl und Matzendorf, die Laienzehnten im Balsthal Thale und zu Buchsgau, mit allen den Rechten, wie es ihm angefallen war von Rudolf sel. von Froburg, seinem Oheime³).

Für die Landgrafschaft im Buchsgau machte der Abgang des einen Trägers eine neue Belehnung erforderlich; diese empfieng

¹⁾ Am 8. Tag Unfrer Frau im August.

²⁾ Urf. abg. im Sol. Woch. 1826, 457, 467; Tillier, Geschichte des eidg. Freist. Bern I, 201.

³⁾ Urk. Wietlispach 1342 Weinm. 3, abg. im Sol. Woch. 1830, 668; und im Auszug Jahrg. 1813, 302.

Graf Hanmann (Johann) von Froburg mit Graf Rubolf von Nidau, dem Sohne, 1347 vom Bischof von Basel (Jo= hannes Senn von Münfingen) in Form eines gemeinschaftlichen Kunkellehen 3.1) Zwei Jahre vorher war Graf Johann in eine zweite Ehe getreten, und zwar mit des Bischofs Johannes von Basel Muhme, Abelheid, Thürings sel. von Ramstein Tochter, wobei der Bischof, sein Oheim, dem Grafen gestattete, die im Chebriefe auf 160 Mark Silbers bestimmte Wiberlage (Wi= berfall) auf bischöflich=baselsche Lehengüter zu Rigoldswyler u. a. m. anzuweisen 2), und unter gleicher Befugniß zwei Jahre 3) später jene Widerlage noch um 100 Mark zu vermehren. Aber aller Gunft ungeachtet, die er beim Lehnherrn genoß, konnte Graf Johann die gewünschte Verwandlung der Mannlehen Waldenburg und Olten in Runkel= oder in Erblehen zu Gunften des Hauses Nidau auf den Fall einer unfruchtbaren She mit Abelheid von Ramstein nicht erlangen; bei der Wahrscheinlichkeit des letztern Falles mußte sein Vorhaben 1347 gänzlich aufgegeben werden 1).

Auf Verlangen des Grafen Johann fand 1356 eine neue Bereinigung der Landgrafschaft im Buchsgau statt. Dem am angesetzten
Tage, Dienstag vor Unsers Herrn Fronleichnam, versammelten
Landgericht saß Hugo von Gutenburg vor, ein freier,
Kitter, im Namen und an Statt des Edeln, Wohlgebornen
Herrn Grasen von Froburg, auf der Dingstatt und Landgericht
zu Hugperren bei Büenken. Vor dem vorbenannten Gerichte erschien Graf Johann persönlich mit seinem Fürsprecher, ihn fordernd zu erfahren, was seiner Landgrafschaft Rechtung im Buchsgau wäre und einem Landgrafschaft Nechtung im Buchsgau wäre und einem Landgrafschaft und einem Landgrafen
tworsitzende Richter bei dem Eide und es ward einhelliglich ertheilt: "daß zu derselben Landgrafschaft und einem Landgrafen
zugehörten diese nachgeschriebenen Rechte (wie wir sie oben mitgetheilt haben)". Daraushin bat ihn aber der Kürsprechende des

^{1) 1347} April 19, Trouillat, Mon. III., 591.

²⁾ Brudner, G. 1444.

^{3) 1347} April 24. Dafelbft S. 1445.

⁴⁾ Bruckner, S. 1442; ebend. S. 1862; Sol. Woch. 1822, 503. Urfundio II.

Grafen von Frodurg, zu erfahren, "ob man ihm und seinen Nachkommen deß nit billig Urkundbrief geben, sollte?" Da ward ihm ertheilt: "daß man ihm deß willig Brief gebe 2c." Auffallend ist, daß des Mitbelehnten Grasen Rudolf von Nidau dabei keine Erwähnung gethan wird, obwohl er ebenfalls persönlich anwesend war, nebst Graf Peter Herrn zu Aarberg und vielen Freien, Kittern (unter diesen Herr Wernher von Falkenstein), Edelsknechten und unbetitelten Gemeinfreien¹).

Für Burg und Stadt zu Waldenburg und die Stadt Olten mit den dazu gehörigen Dörfern, Leuten und Gütern bekennt Graf Johann 1360, Samstag nach Martins Tag2), in Gegenwart zahlreich versammelter Bafallen, daß er die= selben zu Lehen trage von der Kirche Basel. Unter den anwesenden Zeugen befindet sich auch des Grafen von Froburg (Unser) Bogt, Ulrich von Tscheppellen u. a. m. Den Revers, ausgestellt zu Ba= fel, versieht der Graf mit seinem Insiegel³). Und ebendaselbst wohnt Johann von Froburg 1361 am St. Vincenzen Tag (22. Jänner), am bischöflichen Hofe, einer zahlreichen Bersamm= lung von Kürsten und Großen Hochdeutschlands bei. Es war dies bei Anlaß eines Vergleiches, der zwischen dem Herzog Rudolf IV. von Desterreich für sich und seine Brüder, die Herzoge Friedrich, Albert und Lüpold, und dem Bischof Johann von Basel einer Gränzstreitigkeit halber geschlossen wurde. Unter den Zeugen befinden sich die Bisch öfe von Chur und Gurk, letzterer des Herzogs Rudolf Kanzler, dann in der Reihe der edelen Herren, Herzogen und Grafen von Teck, Habsburg, Kyburg, Montfort, Fürstenberg und Thierstein, folgen nach lettern Graf Johann von Froburg, Imer von Straßberg und Ego von Freiburg; hierauf die edelen Freien, wie Rappoltstein, Hohenklingen, Burkhard Senn von Münsingen, Herr zu Bucheck, Mathys von Signau; zulett die ehrbaren Herren von Landenberg, Berenfels, Münch von Landskron, Schaler und unbenannte Ritter und Knechte viel4).

¹⁾ Urf. 1356 Brachm. 21, im Sol. Woch. 1830, 681 f.

²⁾ Wintermonat 14.

³⁾ Revers, Basel 1360 Winterm. 14, bei Herrgott III, n. 818.

⁴⁾ Urf. Bafel 1361 Jänner 22, bei Herrgott, III. n. 819.

Einen ansehnlichen, doch nicht ungetheilten Zuwachs an Bot= mäßigkeit erhielt noch in seinen letten Lebensjahren Graf Johann von Froburg, als ihm 1363 Bischof Johann von Basel gemeinsam mit dem Grafen Sigmund von Thierstein bie Landgrafichaft im Siggan zu Leben übertrug, beren Marken, wie sie der Lehenbrief bezeichnet, vom Ausfluß der Birs in den Rhein, diesen Fluß hinauf sich zogen und soweit ins Strombett reichten "als einer auf einem Roß in den Rhein reiten und mit einem Baselspeer in den Rhein reichen mag"; südlich dann stießen die Marken der Landgrafschaft Sißgau mit denen des Buchsgaues zusammen. Nebst allen Rechten, Würden und Ehehaften des Landgrafen gehörten zum Lehen auch das Geleite zu Onolzwyler, das da geht über ben niedern Sauenstein, nebst dem Zolle gu Liech stal, so die Münche und Schaler von dem ehegenann= ten von Froburg zu Lehen hatten, und der Zoll bei ber Mühle zu Augst bei ber Brücke, als die Grafen von Homberg und von Froburg die hergebracht nach der Briefe Sage, so die Landsassen ber ehegenannten Landgrafschaft barum geurtheilt haben. "Und sonderheitlich", so lautet der Lehenbrief weiter, "so haben wir dem ehegenannten von Thierstein die Gnade gethan, als auch der obgenannte von Froburg die von Un= fern Vorfahren gehabt hat" (für das Buchsgau nämlich), "wenn bas ware, daß Graf Sigmund ober seine Erben abgiengen und nicht mehr eheliche Knaben ließen, so sollen es Töchter, die sich nicht verungenoffet haben, haben und nießen, als ob es Rnaben wären, doch daß fie Uns einen Träger, ber ihr Benog ist, der Lehen geben sollen." Bloß behält sich der Bischof einige gerichtsbarkeitliche Rechte vor¹).

Noch in demselben Jahre aber soll Graf Johann von Frosburg seines kinderlosen Standes wegen auf seinen Antheil an der Landgrafschaft Sißgan verzichtet und solche dem Grasen Sigmund

⁴⁾ Urf. auf der Burg Istein 1363 März 11, im Soloth. Woch. 4829, 381; und Herrgott, n. 823, wo Graf Johann irriger Weise im Ansfang der Urkunde Johann von Habsburg genannt wird.

von Thierstein ganz überlassen haben1); wogegen ersterer 1355 bas unter Liestal gelegene Dorf Fülinsborf, sammt bortigen herrschaftlichen Rechten angekauft hatte2). Für eine schuldige Summe von 200 Gulden aber verpfändet Graf Johann 1359 dem Heinrich Bumann, Burger zu Olten ("Unserem eingesessenen Burger gu Olten") seinem Gläubiger und dessen Erben beiderlei Geschlechtes 6 Malter Dinkelgeldes und 5 Malter Habergeldes aus des Grafen. Behnten zu hägendorf, den er von seinem Oheime Lüthol= ben von Marburg, Freien, erkauft. Diesen pfandsweise versetzten Antheil Zehenten gibt ber Graf dem Bumann und dessen Erben zu Lehen auf so lange, bis die Rückerstattung der geliehenen Summe werde erfolget sein. Der Handlung, welche zu Olten vor= gieng am Montag vor Ambrosien Tag, wohnte als Zeuge auch wieder jener oben schon vorgekommene Ulrich Scheppelon, Voat 311 Froburg bei3). Widerspricht dieses der Sage, daß die Beste zu den zahlreichen Schlößern gehörte, die bei der großen Katastrophe von 1356 zu Grunde gegangen, so erzählt eine andere Volkssage den grausen Tod des letten Froburgers, wie näm= lich Graf hans, vom fröhlichen Turniere zu Zofingen heim= kehrend, auf der Brücke zu Olten die traurige Kunde vom Einsturz seiner Stammburg vernommen und wüthend, unter schrecklichen Flüchen sich verschworen habe, er werde seine Bauern nicht raften lassen, bis durch ihre fröhnenden Arme die Burg neu aufgebauet sei; bevor aber unter den Spornstreichen des Reiters sein Rappe die Trümmer erreicht, sei, vom Strahle des zürnenden Himmels getroffen, ber Graf vom Pferbe gesunken:

> "Da blickten die Boten gen Himmel empor, Und des Dankes Thräne leuchtet hervor, Weil der Quäler des Volkes gefallen; Auf Oltens Brücke verkündet ein Stein Die Geschichte noch spät im treuen Verein Wit der Sage, die nie wird verhallen."

¹⁾ Brudner, Mertw., S. 1963 f.; von Arg, Buchsgau, S. 90.

²⁾ Brudner, Merfin., G. 1281.

^{3) 11}rf. 1359 April 1, abg. im Sol. Woch. 1822, 477.

^{4.} Sol. Woch. 1817, 375: Der Graf von Froburg nach aargauischer Volkssage.

Was von solchen angeblichen oder wirklichen Bolkssagen von tyrannischen Zwingherrn zu halten sei, ist hinlänglich erwiesen entweder sind sie ganz ohne geschichtliche Begründung oder das einzelne Ereigniß wird auf mehrere Dertlichkeiten bezogen. Dies ist auch hier der Fall; noch ein ganzes Decennium lebte der angebliche Bolksbedrücker, und starb aller Vermuthung nach ruhig in seinem Bette¹).

Seit mehrern Jahren aber befand sich der lette Frobur= ger im Dienste der Herzoge von Desterreich, wo er zu verschie= denen Malen das Amt eines Landvoats in einem Theile ihrer Vorlande versah; ein Verhältniß zu dem einst standesgleichen und verschwägerten, seither aber so hoch emporgestiegenen Raiserhause, das den Grafen von Froburg so wenig erniedrigte, als andere Dynasten gleichen oder selbst höhern Ranges, die dasselbe Amt be= kleideten. Schon 1353 kommt Graf Hanmann von Fro= burg, mit Graf Gberhard von Riburg, als des von Desterreich Landvogt im Sundgau und im Aargau vor, als beide ed l'e Herren durch Wladislaf Herzog zu Teschen aufgefordert wur= den, Herrn Burkhard, dem Münch von Basel, beholfen zu sein zum Bezug einer Summe von 2000 Mark Silbers, welche die Stadt Solothurn ihm entrichten sollte, zufolge eines Spruches, den das Gericht zu Passau unter dem Vorstande des Herzogs von Teschen ausgefällt hatte. Auf Solothurns Ginwendung wurde aber die Sache durch Urtheil Kaiser Karls zu Gunsten der Stadt ent= schieden2). — Um eben diese Zeit war Graf Johann für ben Herzog Albrecht von Desterreich mit der Stadt Zürich in einer Tehde begriffen, und 1352 befand er sich bei dem Heere des Fürsten, als dieses mit den dazu gestoßenen Hülfsvölkern der Verbündeten, worunter auch die Berner, Zürich, jedoch umfonst, belagerte. Den Krieg unterbrach auf kurze Zeit nur ein abgeschlossener Still=

¹⁾ Ein ähnliches Ende unter den rächenden Todesstreichen gedrückter Unterthanen wird in der Umgegend Berns unter dem Landvolke dem letzten Bubenberg angedichtet, den andere in den Wellen des Thunersee's zu Grunde gehen lassen; bekanntlich starb derselbe zu Morsee am Gensersee eines ganz natürlichen Todes.

²⁾ Urt. 1353 Heum. 29, abg. im Sol. Woch. 1814, 143.

standsvertrag; an dem erneuerten Kriege nahm aber jetzt auch der Kaifer Theil, weil Zürich und die Gidgenoffen seinen Richterspruch nicht angenommen hatten. Es wurde ein Reichsheer aufgeboten, das bereits 1354, mit den österreichischen Bölkern unter Graf Eberhard von Würtemberg, — in allem 4000 Helme und 40,000 Fußknechte, Zürich wieder belagerte. Unter der Menge von Fürsten und Herren, die dabei sich einfanden, wird auch Graf Han= mann von Froburg genannt, sei es, daß er als Diener Desterreichs oder im Kriegsgefolge seines Lehenherrn, des mitan= wesenden Bischofs von Basel, dem Heerzuge beiwohnte, der indeß. auch diesmal ein fruchtloses Ende nahm. Unter Berwüftung der Umgegend Zürichs durch die Desterreicher dauerte der kleine Krieg. noch bis 1355 fort, wo zu Regensburg ein Friedensschluß erfolgte1); felbst ein Bundniß mit Zurich fam zu Stande, denn es war Politik der Herzoge von Desterreich durch solche Verträge mit den wichtigen Städten der obern Lande dieselben von einer nähern Berbindung mit den Schwyzern und deren Miteidgenossen abzu= halten2). Diesem Systeme gemäß hatte schon 1359 der Herzog Friedrich von Teck, öfterreichischer Hauptmann und Landvogt in Schwaben und Eljaß, Namens seiner Herren, der Herzoge Rudolf und Friedrich mit der Stadt Solothurn ein Bündniß auf zehn Jahre abgeschlossen, das nun dessen Nachfolger im Amte, Graf Johann von Froburg 1363 aufs neue gelobte und beschwor, "es stät zu haben und zu vollführen, getreulich und un= gefährlich in aller ber Weise und nach den Artikeln, als die Bund= briefe stehen, die beidenthalb darüber gegeben sind"3).

Doch wichtiger noch war den Herzogen von Oesterreich eine Verbindung mit dem seit seinem glänzenden Siege bei Laupen besonders mächtig aufblühenden Bern. Den Auftrag zur Untershandlung einer solchen erhielt ihr Statthalter in den vordern Landen, Graf Johann von Froburg, der durch frühere

¹⁾ Justinger, Chron. S. 152; Tichubi I; Lichnowsth III, S. 280: bis 298, 306.

²⁾ Lichnowsty IV, S. 66.

⁵⁾ Urf. 1363 Winterm. 2, abg. im Soloth. Woch. 1814, 227.

Berührung, noch von seinen vormundschaftlichen Verhältnissen zu ben Nidauischen Grafen her, dem dortigen Gemeinwesen nicht fremd, zu dem Geschäfte sich rorzüglich eignete und es auch glücklich zu Stande brachte. Das durch seine Vermittlung mit der Stadt Bern abgeschlossene Bündniß kennen wir aus der von Schult= heiß, Rath, Zweihundert und Burgergemeinde daselbst ausgestellten Urkunde vom Jahr 1363, deren Eingang dahin lautet: "daß man mit dem edelen und wohlgebornen Grafen Johann von Froburg, des hochgebornen Herrn und Fürsten, Herrn Rudolf und seiner Brüder von Gottes Gnaden Herzogen von Defterreich, zu dieser Zeit Landvogt, Hauptmann und Pfleger zu Gsfaß, zu Schwaben und zu Aargan, einer Liebe und Bundniß übereingekommen sei, in hiernach geschriebenen Ge= bingen und Worten", wovon hier das Wesentlichere. "Des ersten habe derselbe Landvogt gebunden vorbenannter Herrschaft von Defterreich Länder, mit Namen Aargau, Thurgau, Elsaß und Sund= gan, benen von Bern zu helfen und zu rathen mit ganzer Treue und mit ganzer Macht; wie auch umgekehrt, jeder Theil dem andern, wider männiglich in diesen Kreisen, nämlich bis an den Losanner See und von dannen her bis in Burgund und in Aargau, in diesen beiden ganzen Landen, soweit solche be= griffen zwischen Reuß und Aare bis in die Sfiz innerhalb Windisch, wo benannte beide Wasser zusammen fließen; aber auch außerhalb vorbenannten Kreises soll die Herrschaft Desterreich denen von Bern beholfen sein mit 200 gewaffneten Mannen zu Fuß, und sie, die von Bern, der Herrschaft hinwiederum mit 100 Mann zu Fuß; die Mannschaft jedweden Theiles einen Monat lang, als sie von Haus schied (länger soll sie nicht ausbleiben), auf Rosten des Theiles, ber sie zu Hülfe gesandt. Beiderseits werden vorbehalten alle Verbun= bete und alle der letztern Mannen, Dienstmannen, Burgmannen und Diener. Dauern soll das Bündniß bis auf nächste Weihnachten und von dorthin auf die nächsten zehn Jahre. Auf ben Fall sich ereignenden Anstoßes ober Auflaufs hin werden 6 Männer ge= wählt, 3 von jeder Seite; tiefe 6 sollen auf erhaltene Mahnung zusammenkommen innert 8 Tagen nach Zofingen, wo sich auch ber vorbenannte Landvogt, ober wer Pfleger wäre an seiner

Stelle, und der Schultheiß von Bern einfinden follen; würde bann fein Mehr sich ergeben unter den 6, sondern die Meinungen ein= ftehen, 3 gegen 3, so soll, wenn die Sache die Berrichaft angeht, bann ber Landvogt ober sein Statthalter um bie Sache, ein gemein Mann sein, und was er darum erkennt auf ben Gid, daran sollen beide Theil sich halten; ebenso, wenn die Sache die von Bern angeht, wo alsdann ber Schultheiß als gemein Mann darüber erkennt 2c. Erneuerung des Bündnisses nach fünf Jahren durch eidliche Beschwörung. Sollte nach Ausgang der 10 Jahre Krieg entstehen zwischen beiden Theilen, und die Sieben oder der Mehrtheil würden darüber erkennen, haben die Theile ebensowohl sich daran zu halten, als zur Zeit, wo das Bündniß noch währte1). Donnerstags vor Simonis und Judae 1363 bestätigte Herzog Rudolf IV. das Bündniß, die der Edle, sein I. Oheim, Johann von Froburg, sein Landvogt in Schwaben und in Elsag und Sundgau, von Seinetwegen mit den ehrbaren 2c. bem Schultheiß, den Rathen und den Burgern gemeinlich zu Bern ge= schlossen: "als das Uns wohl gefällt, wann Uns aller Freundschaft und Geheime mit ben Chegenann= ten von Bern wohl gelüftet". Der Bundesbrief, gegeben zu Innsbruck am obbenannten Tage benannten Jahres, "Unsers Alters in dem 24. Jahre, und Unsers fürstlichen Gewalts in dem 6. Jahre, ist mit des Herzogs großem fürstlichen Jusiegel behangen2).

Durch mancherlei Mißgeschick, brudermörderischen Zwiespalt, unglückliche Fehden, üble Haushaltung waren die Grafen von Habsburg, Laufenburgischer Linie, so weit gekommen, daß sie das schöne Kydurgische Erbe an die glücklichern Stammvettern von Habsburg Desterreich veräußern mußten. Bereits im Heumonat 1363 war ein Kauf getroffen worden, worin sie letztern das Eigensthum ihrer Burgen und Städte Burgdorf und Oltingen, sammt ihren Rechten auf Thun, um 12,000 Gulden abtraten, unter dem Vorbehalte, das Verkauste wieder zu Lehen zu empfangen. In diesem Vertrage tritt Graf Johann. von Froburg

¹⁾ Urf. 1363 Sept. 28., Soloth. Woch. 1829, 341.

²⁾ Urf. 1363 Oft. 26, Gbend., 385.

noch nicht als Landvogt, wohl aber als Zeuge auf¹). Da aber die Herzoge von Desterreich sich nicht im Stande fanden, ihren Zahlungsverpslichtungen ein volles Genüge zu leisten, so ward unter Vermittlung der Königin Ugnes in der Stadt Freiburg im Uechtland
ein Vergleich unterhandelt, den hierauf 1364 im Auftrag der
Herzoge Graf Johann von Froburg, ihr Landvogt in
Schwaben und Elsaß mit den Grafen Ego und Hartmann von
Kyburg-Habsburg zu Solothurn abschloß, wonach Graf Johann,
Namens der Herzoge, den rückständigen Termin von 4000 Gulden
Entschädigung abzahlte, und die koch restirenden 3000 Gulden
entschädigung abzahlte, und die koch restirenden 3000 Gulden
(1364) zu entrichten versprach, ansonst die Grafen ihre ausgestellten Lehenreverse zurückerhalten sollten²).

Wit dieser Verhandlung schließt sich des Grafen Johannes von Froburg politische Wirsamkeit; im folgenden Jahre, 1365, gab er sein landvögtliches Amt auf, in welchem ihm der Ritter und Freiherr Peter von Thorberg nachfolgte, der in dieser Eigenschaft am 1. Christmonat obigen Jahres den Bund Desterreichs mit Solothurn aufs neue beschwor. Seine letzte Lebenszeit soll Graf Johann meist auf seinem Schlosse zu Waldenburg zusgebracht haben. "Dort sei einst die edle Jungfrau Verena von Nidau bei dem alten Oheim auf Besuch gewesen, als eben ein hübscher Knecht im Stocke des Schloßthurmes gefangen saß, dem habe aus Erbarmen oder zärtlicherm Gefühle die junge Gräsin davongeholsen, indem sie mit einer Art den Stock aufgemacht"3).

Der letzte Akt, den wir von Graf Johann kennen, ist vom 20. Jänner 1366, als er den Luzernern Quittung ausstellte für die ihm entrichtete Vogtsteuer von 100 Lib., welche Herzog Leopold von Desterreich 1315 dem Grafen Volmar von Froburg, Johanns Vater, versetzt hatte⁴). Johanns Lebensende fällt noch

¹⁾ Urf. Brud 1363 Heum. 14., abg. im Soloth. Woch. 1823, 405.

²⁾ Urk. Solothurn 1364 Horn. 25; Tillier 1, 231.

³⁾ Bruckner, Merkw., S. 1473, aus den Kundschaftsausjagen über die gerichtsherrlichen Rechte der Herrschaft Waldenburg.

⁴⁾ Urt. 1366 Jänner 20, im Geschichtsfreund II, 181; brgl. M. Ruß Chron., im Geschichtforscher X. 65.

in's nämliche Jahr 1366; Tag, selbst Monat sind aber unbekannt; wahrscheinlich war es vor Mitte April, indem eben zu dieser Zeit Graf Rudolf von Neuenburg sich Herr zu Nidau und zu Fro= burg betitelt, da er den Ritter Heinrich von Ifenthal mit ver= schiedenen Gütern im Buchsgau belehnt¹). Böllig überzeugend indeß ist der Beweis nicht, indem vorerst Graf Rudolf im Buchsgan früher ichon Lehenrechte besaß, Schloß und Herrschaft Froburg dann vor vielen Jahren bereits durch Kauf an sein Haus gekommen waren, der Titel davon ihm auch schon 1360 in einer Urkunde von Kaiser Karl IV. gegeben ward2). Bestimmt aber befand sich Graf Johann nicht mehr unter den Lebenden am 29. Weinmonat (Donnerstag vor Allerheiligen), als Frau Abelheid von Ramstein sich: weiland Graf Johannes sel. von Fro= burg eheliche Wirthin nennt. Vermuthlich war es an geweihter Stätte des Familienstiftes Schönthal, wo der lette Froburger wehrhaften Standes mit Schild und helm bestattet wurde, ben ber geiftliche Bruder, Abt Hermann, faum um ein Jahr überlebte.

Was noch an erbbarem Reichthum und Gute von Froburg vorhanden war, fiel nach Johannes Hinscheide dem Grafen Rudolf von Reuenburg = Ribauzu, ebenfalls bem letten männlichen Sprökling seines Zweiges, seit dem Tode seines Bruders Jakob, der schon 1356 in Frankreichs Solde und Heere bei Poitiers gefallen war. Durch seine Heirath mit Isabella, Gräfin von Renenburg, vereinigte er auch die Besitzungen des Hauptstammes in seiner Hand, nebstbem daß diejenigen ber Strafbergischen Linie ihm ebenfalls zugekommen waren. Auf welche Weise aber und unter welcher Form Graf Rudolf von Nidau zum Erbe der letzten Froburge gelangte, - bas ift noch unerklärt. Seit jener Ri= chenza von Froburg, welche zu Anfang des XIII. Jahrhunderts mit Graf Berchtold von Neuenburg vermählt gewesen, ist keine Heirath zwischen beiden Häufern urkundlich erwiesen, aus der ein Erbrecht hätte abgeleitet werden können; selbst die von Eli= sabeth aus der Zofinger Linie nicht, angenommen auch, sie sei wirklich Rudolfs III. von Nidau Gemahlin gewesen, da dessen

^{1) 11}rf. geg. ju Mitte April, abg. im Sol. Woch. 1822, 480 ff.

³⁾ Steck, Hist. geneal. etc. Msc.

Söhne aller Wahrscheinlichkeit nach einer zweiten Ehe entspros= sen1). Durch Erbvertrag oder Testament also mag Graf Rudolf zum Besitze der Froburgischen Güter gelangt sein. Von diesen sielen aber durch Graf Johanns kinderloses Absterben, als erledigte Mannlehen, gleich die Herrschaften Waldenburg und Olten an die bischöfliche Kirche Basel zurück; zum Pfande einer Forderung von 4000 Gulben an dem Bischof behielt indeß Graf Rudolf die Beste Olten in seinen Händen. Für die Landgrafschaft Buchs= gan dann, die ihm jetzt ganz zugefallen, und die darin gelegenen Lehen und übrigen Rechte suchte der Graf den Bischof von Basel um neue Belehnung an; selbst aber kinderlos, bat er denselben, die Belehnung nicht auf ihn allein, sondern auch auf seine Schwester= söhne von Kyburg und Thierstein auszudehnen, was ihm gewähret wurde. Der Lehenbrief, am Dienstag vor Unser Frauen Tag im August 1367 in folgender Form ausgestellt, bietet uns zugleich eine Uebersicht ber Froburgischen Besitzthümer in jenem Landestheil.

"Es lieh nämlich der Bischof Johann von Basel dem edlen Berrn Graf Rubolf von Reuenburg, herrn und Grafen zu Nibau und Froburg, und barnach Graf Rudolf und Graf Cberhard, Grafen Hartmanns Söhnen von Kyburg, und Graf Otto und Graf Sigmund, Grafen Sigmunds Söhnen von Thierstein zu Mannlehen — folgende Besten, Güter, Dinge und Würdigkeiten, mit Namen : ... die Landgraffchaft von Buchsgan, und was Graf Rudolf vom Bischof hat in dem Thal zu Balsthal und zu Buchsgau, und die zween Kirchensätze zu Mümlismyl und zu Matzendorf; die Burg zu Falkenstein, die Henmann von Bechburg vom Grafen hat, mit ihrer Zubehörde; den außern Falken ftein und das Städtlein zur Eluse, das die von Falkenstein von bemfelben haben, mit ihrer Zubehörde; dann die alte Bechburg. so die von Ifenthal vom Grafen haben, und was dazu gehört; und barnach alles, was sich befände, das er von dem Gottes= haus von Basel zu Lehen hätte, wie das geheißen sei, oder wo es

¹⁾ Siehe oben S. 136.

gelegen ist". Die neue Belehnung geschah, nachdem der Bischof sämmtliche benannte Lehen vom Grafen auf dessen Bitte aufgenommen hatte¹).

In dem Lehenbrief sind die Herrschaften Froburg und Bipp nicht mitbegriffen, Allodien des Froburgischen Hauses, die, wie wir sahen, früher schon von der Zosinger Linie durch Kauf und Erbe an die Grafen von Neuenburg-Nidau gelangt waren.

Gine gedrängte Uebersicht der seitherigen Schicksale der einst unter Frodurgischer Herrschaft gestandenen Landesbezirke möge diese Abhandlung schließen.

Nach dem finderlosen Hinscheide Rudolfs von Nidau, der 1375 in der Vertheidigung seiner Stadt Büren gegen die sogenannten Gugler oder Jugelram's von Couch Schaaren den Tod fand, theilten sich die Besitzungen seiner Linie unter Rudolfs Schwestersöhne aus ben Häusern Thierstein und Habsburg= Ruburg, wobei erstern die Rechte und Guter des Froburgischen Erbes, namentlich die Landgrafschaft Buchsgau, mit ihrem Inhalte und Zubehörden zufiel; allein schon mit Sigmunds Sohne, Graf Otto von Thierstein, erlosch dieser Zweig bes Hauses, worauf Otto's Gibam, Hans Friedrich, der Sohn des zum Freien erhobenen Hans von Kalkenstein, 1418 das Lehen erhielt, solches jedoch gegen bie Ansprüche, die Hans von Thierstein und Rudolf von Ramstein darauf machten, kaum zu behaupten vermochte. In Folge eines lehengerichtlichen Urtheils wurde die Landgrafschaft dem Bischof als heimgefallen zugesprochen, bald aber durch den Bischof an Hans Friedrich von Falkenstein von Reuem zu Leben gegeben und von diesem verkauft an die Städte Solothurn und Bern, welche 1427 dieselbe vom Bischof von Basel förmlich zum Lehen empfiengen, so nämlich, daß der Stadt Solothurn der Theil davon, so weit das Balsthal geht, "als für besonders", der andere halbe Theil aber beiden Städten für ein gemeines Leben übertragen wurde²). So verblieb es bis 1465, wo nach längern Anständen eine Theilung der ganzen Landgrafschaft zwischen beiden

¹⁾ Urf. Delsperg 1367 Aug. 10, abg. im Sol. Woch. 1826, 51 ff.

²⁾ Kopp, Geschichtsblätter II, 224—240.

Städten statt fand, wodurch Bern die Herrschaft Bipp nebst dem am rechten Aarufer gelegenen Theil des Fridauer Amtes erhielt, das ganze übrige Buchsgan aber Solothurn zusiel; nach vorgewalztetem Streite zwischen beiden Städten werden 1516 erstere beide Bestandtheile von der Landgrafschaft gänzlich getrennt, und 1665 kauft Solothurn um die Summe von 20,000 Gulden und Abstretung der Dörfer Therwil und Ettingen von aller Lehen versbindlich seit gegen das Bisthum Basel sich los.).

Dies das Schicksal der Landgrafschaft im weitern oder recht= lichen Sinne; aber auch ihre Bestandtheile, die in ihrem Umfange gelegenen Herrschaften, traf mancherlei Wechsel, bis sie mit vollem Gigenthume an die Städte Bern und Solothurn gelangten. — Die Herrschaft Bipp, nämlich Bipp, Ernlisburg und Wiet= lispach, verpfändete 1379 Graf Sigmund von Thierstein seinem Schwager, Graf Hartmann III. von Kyburg, ber aber 1384 sein Pfandrecht kaufsweise den Herzogen von Desterreich abtrat; von diesen kam dasselbe an Graf Ego von Kyburg. Die Herrschaft verkaufte aber Graf Otto von Thierstein, Herr zu Frodurg, 1411 der Stadt Solo= thurn, worüber jedoch Streit mit Bern entstand, indem dieses seine durch Verträge mit Graf Ego von Kyburg und mit Desterreich erwor= benen Rechte geltend machte. Durch eidgenössische Vermittlung wurde hierauf, 1413, der Streit dahin beigelegt, daß beide Städte, Solothurn und Bern, die Herrschaft Bipp gemeinschaftlich besitzen und bezahlen sollten; infolge einer Theilung aber kam dieselbe 1465 an Bern allein, welches eine eigene Vogtei daraus bildete, die jedoch seit der Umwälzung von 1798 dem Oberamte Aarwangen, auf dem rechten Narufer, einverleibt wurde2). Seit jener Zeit auch liegt die statt= liche Bergrefte Bipp in Trümmern, in welche das damals empörte Landvolk sie gelegt.

Ein ähnliches Schicksal zum Theil hatte Olten, das nach dem Absterben Graf Rudolfs von Renenburg den Thierstein und Kyburg verpfändet blieb, in gleicher Form an die Herzoge von Desterreich und von diesen 1392 an die Stadt Basel gelangte; von

¹⁾ Soloth. Woch. 1812, 432; von Arg, Buchsgau, S. 198.

²⁾ Soloth. Woch. 1813, 306 und 1829, 711; Justinger, S. 272; Tiffier II, 18.

von Basel zurück, welche die Stadt sammt Zubehörde 1426 an Solothurn verpfändeten, 1532 aber förmlich verkauften, welches nun seine dortigen Rechte durch einen Schultheißen verwalten ließ¹).

Aus den Händen der Erben des Hauses kam um 1400 die Stammherrschaft Froburg an den Herzog Leopold von Oesterzreich, welcher sie und deren Güter in bemeldetem Jahre dem bisher damit belehnten Arnold Bumann von Olten auf's neue verlieh²). Seither mit der Herrschaft Gösgen verschmolzen, kam Frodurg an die Falkenstein, bis 1458 Junker Thomas von Falkenstein das Ganze kaufsweise an die Stadt Solothurn veräußerte; unter dieser wurde nun Frodurg dem Schultheißenamte Olten zuzgelegt; die vortrefsliche Viehweide aber bei den Trümmern des Schlosses gehörte dem Spitale zu Olten³).

Mit den Vesten und Herrschaften in und an den Clusen des Balsthaler Thales giengen auch mancherlei Aenderungen vor. Die vormals durch die Falkenstein und Frodurg, 1325 und 1336, an Heinrich von Isenthal verkaufte Alte Bechburg mit deren Zubehörden gelangte durch die Hand einer weiblichen Nacherbin aus jenem Geschlechte 1416 kaufsweise an Solothurn⁴). Derselben Stadt kam, nach langjährigem Streithandel zwischen Henmann von Bechburg und Rutschmann von Blauenstein (dem Burg und Herrschaft schon 1380 verschrieben worden) 1402 und 1420 Hemsmanns Stammburg Neu Falkenstein durch Kauf zu⁵).

Jene Twinge und Bänne im Balsthale und Gulden= thale, mit allen ihren Rechten, die Graf Hans von Froburg von seinem Oheim Rudolf von Bechburg ererbt, und damit die Brüder Jakob und Rudolf von Nidau belehnt hatte, waren durch des letztern Miterben, Sigmund von Thierstein 1380 an Peter Puliant von Eptingen pfandweise abgetreten worden, von wo das

¹⁾ Soloth. Woch. 1813, 338; Fäsi II, 721 Von Arx, Buchsgau S. 121 ff., 164, 198 f.

²⁾ Soloth. Woch. 1829, 725.

³⁾ Chronik der Stadt Zofingen 1811.

⁴⁾ Soloth. Woch. 1820, 362.

⁵⁾ Soloth. Woch. 1813, 285.

bischöfliche Lehen den Falkenstein zukam, aus denen Hans durch Geldnoth sich genöthiget sah, der Stadt Solothurn 1420 mit obzenannten Gütern sein Stammschloß Altfalkenstein und Klussammt allen zugehörigen Rechten um 3000 Gulden zu überlassen¹)

Das Schloß Reu= oder Roth=Bechburg kam aus der Frohurgischen oder Nidauischen Erbschaft durch Verpfändung an Graf Ego von Kyburg, Sohn der Anna von Nidau, von diesem auf gleiche Weise an das Haus Oesterreich, welches die Herr= schaft 1386 einem Basler Bürger, Runz von Laufen, versetzte, und sie ihm zugleich zu Afterlehen verlieh; wieder eingelöst, aber durch Graf Ego von Kyburg neuerdings dem nämlichen verpfändet, verkaufte 1415 Conrad von Laufen, Bürger zu Basel, die Herr= schaft Reu = Bechburg sammt Fridau mit aller Zubehörde, mit Einwilligung Graf Ego's2), um 6430 Gulben an Bern, welches den Besitz mit Solothurn theilte, bis 1465 jene Theilung er= folgte, worin die Herrschaft Bipp ersterer Stadt, Bechburg aber nebst Kridau Solothurn zufiel. Unter der Herrschaft letzterer Stadt wurden aus beiden Herrschaften die Vogteien Kalkenstein und Bechburg gebildet, sowie aus derjenigen von Gösgen die Voatei dieses Namens3).

Ueberschreiten wir die Gränzen der Landgrafschaft Buchsgau, so sinden wird nördlich die Sißgauische Herrschaft Waldenburg, die als eröffnetes Mannlehen nach dem Hinscheiden des letzten Frodurgers an die Kirche Basel zurückgefallen war; 1373 verspfändete sie der damalige Bischof dem Herzog Leopold von Oesterzeich, von dessen Nachkommen der Bischof Friedrich 1393 Waldensburg wieder einlöste. Allein schon 1400 trat Bischof Humbrecht die Herrschaft mit allen landgräslichen Rechten im Sißgau der Stadt Basel abel; jedoch erst 1585, nach Beseitigung einiger Streitpunkte, entzog sich der bischössliche Stuhl allen Ansprüchen an Walden burg, das seither einer Vogtei den Namen gab⁵).

¹⁾ Kaufbrief v. 1420, Soloth. Woch. 1813, 834.

²⁾ Soloth. Woch. 1819, 333 ff.; Staatsarchiv Bern.

³⁾ Fäfi II, 714.

⁴⁾ Ochs II, 343, nebst Homburg und Liestal um 22,000 Gulben, um bem Stift aufzuhelfen. 5) Fäsi II, 563.

Auch unter öfterreichischer Herrschaft, wie unter den Frodurg, genoß Zofingen ansehnlicher Freiheiten, die ihm noch beim Uebersgange an Bern 1415 vermehrt wurden, unter dessen Herrschaft Zofingen, als die bevorzugteste zu den vier sogenannten Aarsgauischen Munizipalstädten gehörte, welche blos der Landeshoheit Berns unterworsen waren. Das Chorherrenstift daselbst wurde in der Reformation 1528 aufgehoben; die demselben zuständigen Sinkünste, Gerichte und Gefälle einem Stiftschaffner aus dem Großen Rathe Berns zur Verwaltung untergeordnet, der über die Stadt Zosingen aber nicht die geringste Gewalt ausübte.

Von der Herrschaft Narburg wissen wir, daß sie bereits 1299 durch Kauf an Desterreich kam; 1327 verpfändete Herzog Albrecht Schloß und Herrschaft den Edeln Kriechen von Narburg; diese besassen sie bis 1415, wo der damalige Besitzer, Johann, nach anstänglichem Widerstande das Schloß an Bern übergab, welches den darauf haftenden Pfandschilling im folgenden Jahre an sich löste. Seither wurde Narburg mit dazu gehörigem Sediete durch einen Bernischen Vogt verwaltet, der, seitdem 1660 an die Stelle der alten Burg eine nach modernem System angelegte Festung getreten, den Titel eines Commandanten trug. Zu dem Amte gehörte auch das einst von den Grafen von Frodurg an der Nare angelegte Städtchen und Schloß Fridau, das aber seit dem Einfall Coucy's, 1375, in Trümmern lag, und in diesem Zustande 1465 bei der Theilung zwischen Solothurn und Bern letzterm zusiel.

Eine neue Beränderung seiner staatsrechtlichen Berhältnisse erlitt jener Theil des vormals Frodurgischen Gebietes auf der rechten Seite der Nare nach der Umwälzung des Jahres 1798, ins dem dieser Bezirk dem neugeschaffenen eidgenössischen Kantone Nars gau einverleibt wurde, so daß die vormalige Botmäßigkeit der Grasen von Frodurg unter die vier Kantone Bern, Solothurn, Nargau und Baselland sich theilt.